



Schiffsverkehr

Binnenschifffahrt

März 2026



Herausgabemonat August 2026

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Handel, Gastgewerbe, Dienstleistung, Verkehr
Frau Henker Telefon: 0345 2318-404

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünwald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
Herr Friedl Telefon: 0345 2318-719
 Telefax: 0345 2318-913
 E-Mail: info@statistik.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>
X (ehem. Twitter): [@StatistikLSA](https://twitter.com/StatistikLSA)
Mastodon: [@StatistikLSA@social.sachsen-anhalt.de](https://mastodon.social/@StatistikLSA)
Bluesky: [@statistiklsa.bsky.social](https://bsky.social/@statistiklsa)

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718
 E-Mail: shop@statistik.sachsen-anhalt.de

**Bibliothek und
Besucherdienst:** Merseburger Straße 2
 Montag–Freitag: 8.00–12.00 Uhr
 Telefon: 0345 2318-714
 E-Mail: bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de

Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
 Öffentlichkeitsarbeit
 Postfach 20 11 56
 06012 Halle (Saale)

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2026,
 auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet

Bezug: kostenfrei als PDF-Datei verfügbar – Bestell-Nr.: 6H201

Foto Umschlag: Pixabay.com/Pexels

Statistischer Bericht



Schiffsverkehr

Binnenschifffahrt

März 2026

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
Tabellen	
1. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts – Zusammenfassende Übersichten	
1.1 Güterumschlag nach Hauptverkehrsbeziehungen seit 1995	6
1.2 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST/R 1991 bis 2010	7
1.3 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach einheitlichem Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST–2007) seit 2011	7
1.4 Güterumschlag nach Güterabteilungen und Monaten	8
2. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts	
2.1 Güterverkehr und tonnenkilometrische Leistung nach Haupt- verkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum	10
2.2 Güterumschlag nach Monaten	11
2.3 Güterbeförderung nach Güterabteilungen im Berichtsmonat und -zeitraum	12
2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat	13
2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtszeitraum	16
2.6 Containerbeförderung nach Containerarten und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat/Berichtszeitraum	22
2.7 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl und TEU im Monat/Berichtszeitraum	23
2.8 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl, TEU und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat/Berichtszeitraum	24
3. Schiffsverkehr auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts	
3.1 Schiffsverkehr nach Monaten	25
3.2 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im Berichtsmonat	26
3.3 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im Berichtszeitraum	27
Grafiken	28
Einheitliches Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST–2007)	32

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Schifffahrt und des Güterkraftverkehrs, Art. 1 Gesetz über die Verkehrsstatistik der See- und Binnenschifffahrt sowie des Güterkraftverkehrs (Verkehrsstatistikgesetz – VerkStatG) vom 20. Februar 2004 (BGBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 218), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist.

Methodik

Meldepflichtig in der Binnenschifffahrtsstatistik sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenwasserstraße) ist. Ebenso meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge im sogenannten Binnen-See-Verkehr. Dazu zählen neben den die Seegrenze überschreitenden Verkehren zwischen Binnenhäfen (Häfen südlich der Binnengrenze der Seeschifffahrt) und Häfen außerhalb Deutschlands auch jene zwischen Binnenhäfen und Küstenhäfen Deutschlands.

Die Ergebnisse dieser Statistik dienen besonders als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt und monatlich ausgewertet. Die Erfassung erfolgt i. d. R. mittels Zählkarten. Für jeden Lade- und Löschvorgang in den Häfen und Umschlagstellen sind über Ankunfts- bzw. Abgangszählkarten Auskünfte zu erteilen.

Erläuterungen

Flagge: Für den Nachweis des Schiffs- und Güterverkehrs nach Flaggen ist maßgebend, welche Flagge die Schiffe zum Zeitpunkt der Anschreibung führten.

Güterumschlag/Güterbeförderung: Der Güterumschlag ergibt sich aus der Summe aller Meldungen über Ein- und Ausladungen der in den sachsen-anhaltischen Häfen ankommenden und abgehenden Schiffe. In der Güterbeförderung werden Transporte zwischen zwei Häfen innerhalb Sachsen-Anhalts nur einmal berücksichtigt (Empfang).

Gütersystematik: Der Nachweis der Güterarten erfolgt im vorliegenden Bericht ab 2011 nach dem einheitlichen Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik (Standard Goods Nomenclature for Transport Statistics 2007, NST-2007), welches insgesamt 20 Güterabteilungen umfasst. Zuvor fand das amtliche Güterverzeichnis – NST/R – Systematisches Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik – Anwendung.

Hauptverkehrsbeziehungen: Die Hauptverkehrsbeziehungen richten sich nach der geographischen Lage der empfangenden und versendenden Stelle. Unterschieden werden der Verkehr innerhalb Deutschlands (Verkehr zwischen deutschen Häfen) sowie der grenzüberschreitende Verkehr (Verkehr zwischen deutschen Häfen und solchen im Ausland).

Schiffs- und Güterverkehr: Die Statistik erfasst Schiffe, soweit sie Zwecken der Güterbeförderung dienen und dabei hier die in sachsen-anhaltischen Häfen ankommenden und abgehenden Schiffe und deren umgeschlagene Güter.

Wasserstraßen: Deutschland wird in neun Wasserstraßengebiete unterteilt. Für Sachsen-Anhalt werden Schiffsbewegungen für die beiden Wasserstraßen Elbegebiet und Mittel-landkanalgebiet nachgewiesen.

Die Zählkarten zur vorliegenden Statistik sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Rundungen

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

Zeichenerklärung

-	genau Null oder auf Null geändert
0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
/	keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
()	Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist
X	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
...	Angabe fällt später an

Abkürzungen

TEU Twenty-Foot-Equivalent-Unit (Container ca. 6 m Länge)

Tkm Tonnenkilometer

1. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts – Zusammenfassende Übersichten

1.1 Güterumschlag nach Hauptverkehrsbeziehungen seit 1995

Jahr	Insgesamt	Darunter		Empfang	Versand
		Verkehr mit anderen Bundesländern*	grenzüber- schreitender Verkehr		
	in 1 000 Tonnen				
1995	6 978	5 310	1 669	2 265	4 714
1996	6 531	4 989	1 541	2 262	4 269
1997	7 214	5 583	1 631	2 715	4 499
1998	7 146	5 244	1 902	2 293	4 853
1999	7 302	5 605	1 697	2 257	5 044
2000	6 705	5 105	1 600	2 000	4 705
2001	5 978	4 304	1 673	1 880	4 097
2002	6 068	4 544	1 524	1 813	4 255
2003	6 474	4 669	1 806	2 029	4 445
2004	6 984	4 610	2 373	2 181	4 802
2005	7 909	5 560	2 349	2 234	5 675
2006	7 506	5 191	2 315	2 403	5 103
2007	7 565	4 918	2 647	2 619	4 946
2008	7 897	5 240	2 657	2 734	5 164
2009	7 161	5 079	2 074	2 098	5 064
2010	7 181	4 630	2 532	2 359	4 822
2011	7 539	5 140	2 362	2 609	4 930
2012	6 979	5 257	1 698	2 416	4 563
2013	7 336	5 585	1 711	2 572	4 764
2014	7 450	5 967	1 466	2 657	4 794
2015	7 460	6 014	1 421	2 828	4 631
2016	7 184	5 557	1 610	2 700	4 483
2017	6 862	5 059	1 750	2 404	4 458
2018	5 713	4 177	1 512	2 203	3 510
2019	5 651	3 727	1 888	2 062	3 589
2020	6 233	3 751	2 465	1 899	4 334
2021	6 365	3 712	2 576	1 904	4 460
2022	5 714	3 434	2 161	1 993	3 721
2023	5 984	3 553	2 260	1 895	4 089
2024	6 096	3 358	2 498	1 874	4 221
2025	6 325	3 687	2 511	2 186	4 139

* bis 2008 Verkehr innerhalb BRD

1.2 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST/R 1991 bis 2010

Jahr	Insgesamt	Darunter			
		0 landwirtschaftl. und verwandte Erzeugnisse	3 Erdöl, Mineralölerzeugn., Gase	6 Steine und Erden	7 Düngemittel
	in 1 000 Tonnen				
1991	2 736	539	273	434	601
1992	3 188	677	505	570	526
1993	3 235	713	343	789	421
1994	5 380	931	563	1 971	715
1995	6 978	1 288	1 168	2 355	883
1996	6 531	1 192	1 107	2 448	838
1997	7 214	880	1 320	2 896	897
1998	7 146	1 055	1 191	2 429	1 297
1999	7 302	1 092	1 001	2 377	1 343
2000	6 705	1 496	928	2 067	949
2001	5 978	1 126	938	1 938	820
2002	6 068	1 148	878	2 016	827
2003	6 474	1 593	802	2 140	811
2004	6 984	1 207	758	2 740	798
2005	7 909	1 722	719	2 954	806
2006	7 506	1 649	693	2 612	713
2007	7 565	1 588	613	2 455	712
2008	7 897	1 739	706	2 536	684
2009	7 161	1 776	571	2 417	450
2010	7 181	1 906	639	2 183	533

1.3 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST 2007 seit 2011

Jahr Monat	Insgesamt	Darunter			
		01 Erzeugnisse d. Land- u. Forstw., Fischerei	03 Erze, Steine und Erden	07 Kokerei- und Mineral- ölerzeugnisse	08 chemische Erzeugnisse
	in 1 000 Tonnen				
2011	7 539	2 498	2 267	831	719
2015	7 460	2 662	1 422	1 535	736
2016	7 184	2 159	1 610	1 437	818
2017	6 862	2 176	1 428	1 259	913
2018	5 713	1 362	1 456	1 145	831
2019	5 651	1 329	1 556	1 081	788
2020	6 233	2 234	1 273	935	841
2021	6 365	2 606	1 184	883	882
2022	5 714	2 185	988	908	706
2023	5 984	2 598	749	956	693
2024	6 096	2 523	714	847	1 018
2025	6 325	2 144	1 045	812	1 039
2026					
Januar	318	118	7	31	65
Februar	105	32	7	13	20
März	767	241	108	74	153
April	...	...	...	...	...
Mai	...	...	...	...	...
Juni	...	...	...	...	...
Juli	...	...	...	...	...
August	...	...	...	...	...
September	...	...	...	...	...
Oktober	...	...	...	...	...
November	...	...	...	...	...
Dezember	...	...	...	...	...

ab 2011 überarbeitete Güterarten

und Monaten

[illegible]

2. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts

2.1 Güterverkehr und tonnenkilometrische Leistung nach Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum

Gegenstand der Nachweisung	März	Februar	März	Januar bis März		
	2025	2026	2026	2025	2026	Veränderung
	in 1 000 Tonnen					um %
	Güterverkehr nach Hauptverkehrsbeziehungen					
Verkehr innerhalb Sachsen-Anhalts	4	-	1	28	2	-92,7
Verkehr mit anderen Bundesländern						
Empfang	90	17	133	250	202	-19,3
Versand	251	32	311	624	440	-29,5
Grenzüberschreitender Verkehr						
Empfang	62	30	178	230	283	23,2
Versand	150	26	142	500	260	-48,0
Gesamtverkehr	558	105	766	1 633	1 187	-27,3
darunter Verkehr mit deutschen Schiffen	266	54	365	748	553	-26,0
	Tonnenkilometrische Leistung nach Hauptverkehrsbeziehungen in Mio. Tkm					
Verkehr innerhalb Sachsen-Anhalts	1	-	0	3	0	-98,7
Verkehr mit anderen Bundesländern						
Empfang	31	5	47	85	70	-18,4
Versand	70	9	92	175	130	-25,5
Grenzüberschreitender Verkehr						
Empfang	32	15	91	117	146	24,4
Versand	78	13	74	261	135	-48,1
Gesamtverkehr	212	43	303	641	481	-25,0
darunter Verkehr mit deutschen Schiffen	85	18	121	253	189	-25,3

2.2 Güterumschlag nach Monaten

Zeitraum	2025			2026			Veränderung 2026/2025
	Empfang	Versand	insgesamt	Empfang	Versand	insgesamt	
	in 1 000 Tonnen						um %
Januar	194	403	597	128	190	318	-46,8
Februar	157	340	497	47	58	105	-78,9
März	157	406	563	312	454	767	36,3
April	253	384	638	...	...	...	...
Mai	190	330	520	...	...	...	...
Juni	157	318	475	...	...	...	...
Juli	163	285	448	...	...	...	...
August	206	337	542	...	...	...	...
September	223	358	581	...	...	...	...
Oktober	154	377	530	...	...	...	...
November	186	331	517	...	...	...	...
Dezember	146	270	416	...	...	...	...
Insgesamt	2 186	4 139	6 325	...	...	...	...

2.3 Güterbeförderung nach Güterabteilungen im Berichtsmonat und -zeitraum

Güterabteilung	März	Februar	März	Januar bis März		
	2025	2026	2026	2025	2026	Veränderung
	in Tonnen					um %
	Gesamtgüterbeförderung nach Güterabteilungen					
Erzeugnisse der Land- u. Forstw., Fischerei	217 985	31 619	239 714	661 043	388 499	-41,2
Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	3 000	1 194	3 554	5 699	5 811	2,0
Erze, Steine und Erden, sonst. Bergbauerz.	98 217	6 523	108 089	228 795	121 143	-47,1
Nahrungs- und Genussmittel	43 634	5 978	69 265	135 961	107 093	-21,2
Textilien, Bekleidung, Leder und -waren	84	-	-	420	-	x
Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	-	-	-	3 164	-	x
Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	55 170	13 334	73 535	184 785	117 729	-36,3
Chemische Erzeugnisse	101 248	19 976	153 445	270 025	238 304	-11,7
Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	5 416	1 324	4 390	14 703	8 291	-43,6
Metalle und Metallerzeugnisse	-	5 935	13 701	20 338	21 828	7,3
Maschinen, Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	7 322	3 440	21 656	19 787	31 126	57,3
Fahrzeuge	13	-	-	13	-	x
Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	687	70	2 514	2 568	3 396	32,2
Sekundärrohstoffe, Abfälle	23 386	15 187	73 071	78 630	140 294	78,4
Post, Pakete	-	-	-	-	-	-
Geräte und Material für die Güterbeförderung	2 103	109	2 108	6 315	2 935	-53,5
Umszugsgut	-	-	-	-	-	-
Sammelgut	83	23	577	325	778	139,6
Nicht identifizierbare Güter	-	-	-	-	-	-
Sonstige Güter a. n. g.	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	558 349	104 712	765 620	1 632 570	1 187 226	-27,3
	Anteil der Güterabteilungen an Gesamtbeförderung in %					
Erzeugnisse der Land- u. Forstw., Fischerei	39,0	30,2	31,3	40,5	32,7	x
Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	0,5	1,1	0,5	0,3	0,5	x
Erze, Steine und Erden, sonst. Bergbauerz.	17,6	6,2	14,1	14,0	10,2	x
Nahrungs- und Genussmittel	7,8	5,7	9,0	8,3	9,0	x
Textilien, Bekleidung, Leder und -waren	0,0	-	-	0,0	-	x
Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	-	-	-	0,2	-	x
Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	9,9	12,7	9,6	11,3	9,9	x
Chemische Erzeugnisse	18,1	19,1	20,0	16,5	20,1	x
Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	1,0	1,3	0,6	0,9	0,7	x
Metalle und Metallerzeugnisse	-	5,7	1,8	1,2	1,8	x
Maschinen, Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	1,3	3,3	2,8	1,2	2,6	x
Fahrzeuge	0,0	-	-	0,0	-	x
Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	0,1	0,1	0,3	0,2	0,3	x
Sekundärrohstoffe, Abfälle	4,2	14,5	9,5	4,8	11,8	x
Post, Pakete	-	-	-	-	-	x
Geräte und Material für die Güterbeförderung	0,4	0,1	0,3	0,4	0,2	x
Umszugsgut	-	-	-	-	-	x
Sammelgut	0,0	0,0	0,1	0,0	0,1	x
Nicht identifizierbare Güter	-	-	-	-	-	x
Sonstige Güter a. n. g.	-	-	-	-	-	x
Insgesamt	100	100	100	100	100	x

2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im März 2026

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
		in 1 000 Tonnen				
		Elbegebiet				
01	Erzeugnisse der Land- u. Forstw., Fischerei	105	1	52	34	18
01.1	Getreide	45	-	-	29	16
01.4	Obst und Gemüse	1	-	-	1	-
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	4	-	-	4	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	55	1	52	-	2
02	Kohle, rohes Erdöl, Erdgas	2	-	0	-	1
02.1	Kohle	2	-	0	-	1
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	38	4	-	34	-
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	38	4	-	34	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	46	8	-	35	3
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	0	0	-	-	-
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	45	7	-	34	3
04.7	Getränke	1	0	-	1	-
04.8	Sonstige Nahrungsmittel	0	-	-	0	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	74	61	6	6	-
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	74	61	6	6	-
08	Chemische Erzeugnisse	29	2	-	12	15
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	0	-	-	0	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	3	-	-	3	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	5	0	-	5	-
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	19	1	-	3	15
08.6	Gummi- und Kunststoffwaren	1	1	-	-	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw)	0	0	-	0	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	0	0	-	0	-
09.2	Zement, Kalk, gebrannter Gips	0	-	-	0	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	1	0	-	0	1
10.1	Roheisen, Sahl, Ferrolagierungen	1	0	-	-	1
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	0	-	-	0	-
11	Maschinen u. Ausrüstungen, Haushaltswaren	19	13	-	5	1
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	10	7	-	3	-
11.8	Sonstige Maschinen	9	5	-	2	1
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	3	2	-	1	-
13.1	Möbel	2	1	-	1	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	0	0	-	-	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	73	8	54	11	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	73	8	54	11	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	2	1	-	1	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	2	1	-	1	-
18	Sammelgut	1	0	-	0	-
18.0	Sammelgut	1	0	-	0	-
	Zusammen	391	99	113	141	39

Noch 2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im März 2026

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
Mittellandkanalgebiet						
01	Erzeugnisse der Land- u. Forstw., Fischerei	136	-	2	75	59
01.1	Getreide	123	-	-	64	59
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprunges	13	-	2	11	-
02	Kohle, rohes Erdöl, Erdgas	2	-	2	-	-
02.1	Kohle	2	-	2	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	70	23	3	36	8
03.1	Eisenerze	2	2	-	-	-
03.2	NE-Metallerze	1	1	-	-	-
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	6	-	-	-	6
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	61	20	3	36	2
04	Nahrungs- und Genussmittel	23	9	-	9	5
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	23	9	-	9	5
08	Chemische Erzeugnisse	125	2	42	49	32
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	8	-	8	-	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	6	-	6	-	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	111	2	28	49	32
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	4	2	2	-	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	4	2	2	-	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	13	-	13	0	-
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	13	-	13	-	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	0	-	-	0	-
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	3	-	1	2	-
11.4	Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung	0	-	-	0	-
11.8	Sonstige Maschinen	3	-	1	1	-
	Zusammen	376	36	65	172	103

Noch 2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im März 2026

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
Wasserstraßengebiete insgesamt						
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	241	1	54	109	77
01.1	Getreide	168	-	-	93	75
01.4	Obst und Gemüse	1	-	-	1	-
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	4	-	-	4	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	68	1	54	11	2
02	Kohle, rohes Erdöl, Erdgas	4	-	2	-	1
02.1	Kohle	4	-	2	-	1
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	108	27	3	71	8
03.1	Eisenerze	2	2	-	-	-
03.2	NE-Metallerze	1	1	-	-	-
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	6	-	-	-	6
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	99	24	3	71	2
04	Nahrungs- und Genussmittel	69	16	-	45	8
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	0	0	-	-	-
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	68	16	-	44	8
04.7	Getränke	1	0	-	1	-
04.8	Sonstige Nahrungsmittel	0	-	-	0	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	74	61	6	6	-
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	74	61	6	6	-
08	Chemische Erzeugnisse	153	5	42	61	46
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	8	-	8	0	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	9	-	6	3	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	117	3	28	55	32
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	19	1	-	3	15
08.6	Gummi- und Kunststoffwaren	1	1	-	-	-
09	Sonst. Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	4	2	2	0	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	0	0	-	0	-
09.2	Zement, Kalk, gebrannter Gips	0	-	-	0	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	4	2	2	-	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	14	0	13	0	1
10.1	Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	14	0	13	-	1
10.5	Heizkessel, Waffen,sonstige Metallerzeugnisse	0	-	-	0	-
11	Maschinen u. Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	22	13	1	7	1
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	10	7	-	3	-
11.8	Sonstige Maschinen	11	5	1	4	1
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	3	2	-	1	-
13.1	Möbel	2	1	-	1	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	0	0	-	-	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	73	8	54	11	-
14.2	Sonstige Abfälle u. Sekundärrohstoffe	73	8	54	11	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	2	1	-	1	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	2	1	-	1	-
18	Sammelgut	1	0	-	0	-
18.0	Sammelgut	1	0	-	0	-
Insgesamt		767	134	178	313	142

2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis März 2026

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
		in 1 000 Tonnen				
		Elbegebiet				
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	154	3	61	52	38
01.1	Getreide	81	-	-	45	36
01.4	Obst und Gemüse	1	-	-	1	-
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	6	-	-	6	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	66	3	61	-	2
02	Kohle, rohes Erdöl, Erdgas	2	-	1	-	1
02.1	Kohle	2	-	1	-	1
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	43	6	-	37	-
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	43	6	-	37	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	63	14	-	46	3
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	0	0	-	-	-
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	61	13	-	45	3
04.7	Getränke	1	0	-	1	-
04.8	Sonstige Nahrungsmittel	0	-	-	0	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	114	93	8	11	2
07.1	Kokereierzeugnisse	2	-	-	-	2
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	112	93	8	11	-
08	Chemische Erzeugnisse	55	3	2	20	30
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	1	0	-	0	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	4	-	-	4	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	9	0	1	8	-
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	40	1	1	7	30
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	1	1	-	-	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	1	0	-	0	-
09.1	Gals , Porzellan und keramische Erzeugnisse	1	0	-	0	-
09.2	Zement, Kalk, gebrannter Gips	0	-	-	0	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	2	0	1	0	1
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	1	0	1	-	1
10.3	Rohre	0	-	-	0	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	0	-	-	0	-

2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis März 2026

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
		in 1 000 Tonnen				
		noch Elbegebiet				
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	28	19	-	8	1
11.4	Geräte der Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	17	13	-	5	-
11.8	Sonstige Maschinen	11	6	-	4	1
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	3	2	-	1	-
13.1	Möbel	3	2	-	1	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	0	0	-	-	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	137	17	104	15	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	137	17	104	15	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	3	1	-	2	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	3	1	-	2	-
18	Sammelgut	1	1	-	0	-
18.0	Sammelgut	1	1	-	0	-
	Zusammen	605	159	177	192	76

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis März 2026

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
		in 1 000 Tonnen				
			Mittellandkanalgebiet			
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	236	-	4	107	125
01.1	Getreide	219	-	-	94	125
01.4	Obst und Gemüse	1	-	-	1	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	16	-	4	12	-
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	3	-	3	-	-
02.1	Kohle	3	-	3	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	79	24	4	43	8
03.1	Eisenerze	2	2	-	-	-
03.2	NE-Metallerze	1	1	-	-	-
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	7	-	-	1	6
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	69	21	4	41	2
04	Nahrungs- und Genussmittel	45	16	1	15	13
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	45	16	1	15	13
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	4	-	4	-	-
07.1	Kokereierzeugnisse	4	-	4	-	-
08	Chemische Erzeugnisse	184	2	60	83	38
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	13	-	13	-	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	7	-	7	-	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	164	2	40	83	38
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	8	3	4	-	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	8	3	4	-	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	20	-	20	0	0
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	20	-	20	-	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	0	-	-	0	0

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis März 2026

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
		in 1 000 Tonnen				
		noch Mittellandkanalgebiet				
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	3	0	1	2	-
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung und -verteilung	0	0	-	0	-
11.8	Sonstige Maschinen	3	0	1	1	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	3	-	3	-	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	3	-	3	-	-
	Zusammen	585	46	105	250	184

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis März 2026

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
		Wasserstraßengebiete insgesamt				
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	391	3	65	160	163
01.1	Getreide	300	-	-	139	161
01.4	Obst und Gemüse	2	-	-	2	-
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	6	-	-	6	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	83	3	65	12	2
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	6	-	5	-	1
02.1	Kohle	6	-	5	-	1
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	121	30	4	79	8
03.1	Eisenerze	2	2	-	-	-
03.2	NE-Metallerze	1	1	-	-	-
03.4	Salz, Natriumchloris, Meerwasser	7	-	-	1	6
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	111	27	4	78	2
04	Nahrungs- und Genussmittel	107	29	1	61	16
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	0	0	-	-	-
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	106	29	1	60	16
04.7	Getränke	1	0	-	1	-
04.8	Sonstige Nahrungsmittel	0	-	-	0	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	118	93	11	11	2
07.1	Kokereierzeugnisse	6	-	4	-	2
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	112	93	8	11	-
08	Chemische Erzeugnisse	238	5	62	102	68
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	14	0	13	0	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	11	-	7	4	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	173	3	41	90	38
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	40	1	1	7	30
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	1	1	-	-	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	8	3	4	0	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	1	0	-	0	-
09.2	Zement, Kalk, gebrannter Gips	0	-	-	0	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	8	3	4	-	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	22	0	20	0	1
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	21	0	20	-	1
10.3	Rohre	0	-	-	0	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	0	-	-	0	0

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis März 2026

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
			in 1 000 Tonnen			
			noch Wasserstraßengebiete insgesamt			
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	31	19	1	10	1
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung und -verteilung	17	13	-	5	-
11.8	Sonstige Maschinen	14	6	1	5	1
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	3	2	-	1	-
13.1	Möbel	3	2	-	1	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	0	0	-	-	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	140	17	108	15	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	140	17	108	15	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	3	1	-	2	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	3	1	-	2	-
18	Sammelgut	1	1	-	0	-
18.0	Sammelgut	1	1	-	0	-
	Insgesamt	1 189	204	283	442	260

2.6 Containerbeförderung nach Containerarten und Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum

Containerart	Einheit	Februar 2026	März 2026	Januar bis März		
				2025	2026	Veränderung um %

2.7 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl und TEU im Berichtsmonat und -zeitraum

Containerart	Einheit	Empfang		Versand		Insgesamt		
		2025	2026	2025	2026	2025	2026	Veränderung um %
		März Elbegebiet						
20-Fuß-Container	Anzahl	106	340	115	393	221	733	231,7
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	249	544	275	596	524	1 140	117,6
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	604	1 428	665	1 585	1 269	3 013	137,4
		Mittellandkanalgebiet						
20-Fuß-Container	Anzahl	311	-	273	-	584	-	x
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	327	-	476	-	803	-	x
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	965	-	1 225	-	2 190	-	x
		Wasserstraßengebiete insgesamt						
20-Fuß-Container	Anzahl	417	340	388	393	805	733	-8,9
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	576	544	751	596	1 327	1 140	-14,1
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	TEU	1 569	1 428	1 890	1 585	3 459	3 013	-12,9
		Januar bis März Elbegebiet						
20-Fuß-Container	Anzahl	343	473	300	562	643	1 035	61,0
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	921	867	908	835	1 829	1 702	-6,9
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	2 185	2 207	2 116	2 232	4 301	4 439	3,2
		Mittellandkanalgebiet						
20-Fuß-Container	Anzahl	854	-	879	-	1 733	-	x
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	805	-	991	-	1 796	-	x
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	2 464	-	2 861	-	5 325	-	x
		Wasserstraßengebiete insgesamt						
20-Fuß-Container	Anzahl	1 197	473	1 179	562	2 376	1 035	-56,4
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	1 726	867	1 899	835	3 625	1 702	-53,0
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	TEU	4 649	2 207	4 977	2 232	9 626	4 439	-53,9

**2.8 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl, TEU und Hauptverkehrsbeziehungen
im Berichtsmonat und -zeitraum**

Containerart	Einheit	Container- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
			März Elbegebiet			
20-Fuß-Container	Anzahl	733	340	-	393	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	1 140	544	-	596	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	3 013	1 428	-	1 585	-
			Mittellandkanalgebiet			
20-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	-	-	-	-	-
			Wasserstraßengebiete insgesamt			
20-Fuß-Container	Anzahl	733	340	-	393	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	1 140	544	-	596	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Insgesamt	TEU	3 013	1 428	-	1 585	-
			Januar bis März Elbegebiet			
20-Fuß-Container	Anzahl	1 035	473	-	562	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	1 702	867	-	835	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	4 439	2 207	-	2 232	-
			Mittellandkanalgebiet			
20-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	-	-	-	-	-
			Wasserstraßengebiete insgesamt			
20-Fuß-Container	Anzahl	1 035	473	-	562	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	1 702	867	-	835	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Insgesamt	TEU	4 439	2 207	-	2 232	-

3. Schiffsverkehr auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts

3.1 Schiffsverkehr nach Monaten

Zeitraum	2026			2025	Veränderung 2026/2025 um %
	Schiffe beladen	Schiffe unbeladen	Schiffe insgesamt	Schiffe insgesamt	
Januar	316	288	604	1 183	-48,9
Februar	99	72	171	1 030	-83,4
März	767	50	817	1 162	-29,7
April	...	...	...	1 326	...
Mai	...	...	...	1 062	...
Juni	...	...	...	989	...
Juli	...	...	...	920	...
August	...	...	...	1 069	...
September	...	...	...	1 135	...
Oktober	...	...	...	1 093	...
November	...	...	...	1 007	...
Dezember	...	...	...	828	...
Insgesamt	...	...	...	12 804	...

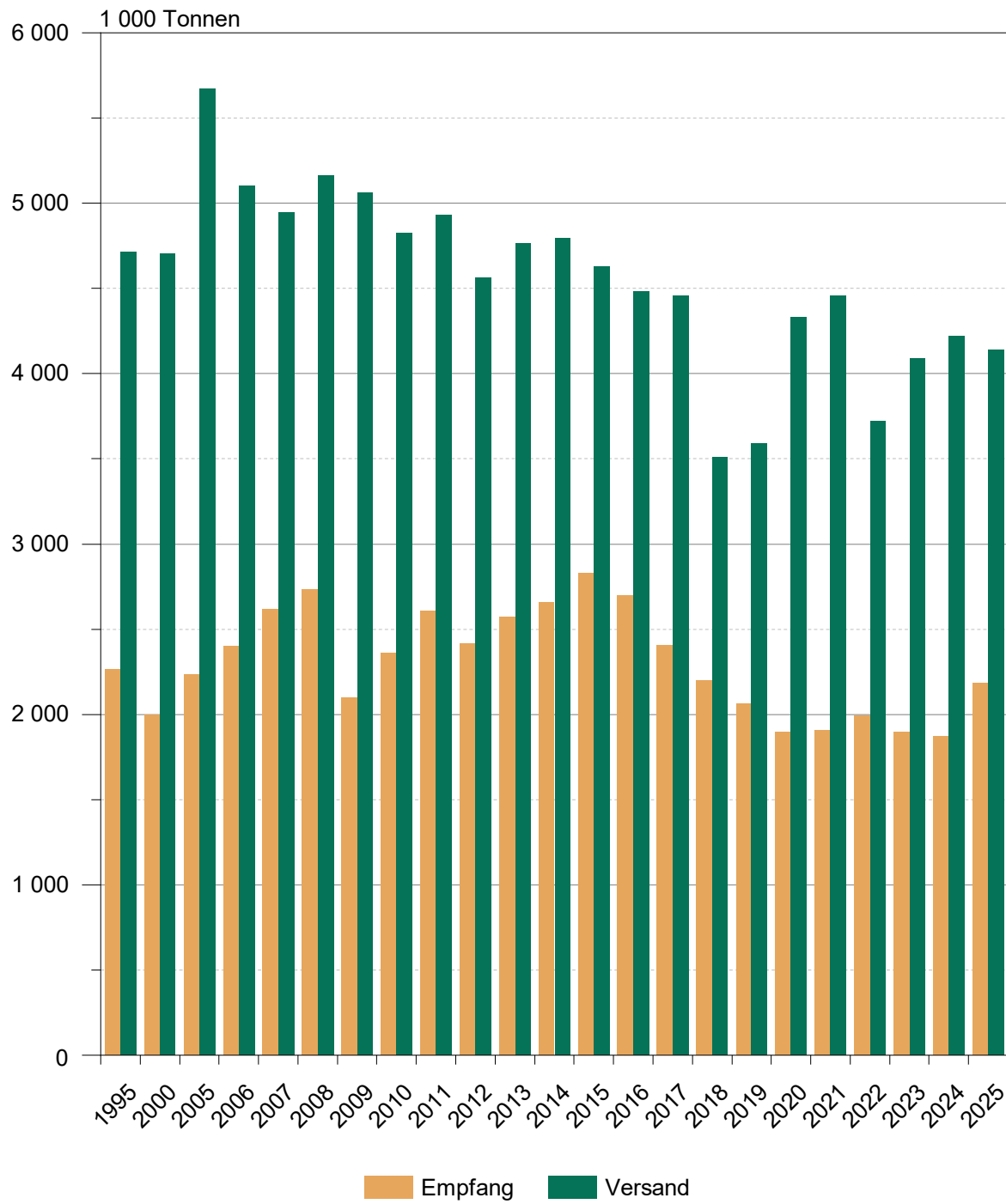
3.2 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im März 2026

Flagge	Schiffe mit eigenem Antrieb					Schiffe ohne eigenen Antrieb				
	beladen			unbeladen		beladen			unbeladen	
	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein- ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein- ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t
Elbegebiet										
Deutschland	231	372	224	49	79	4	4	2	-	-
Niederlande	120	167	126	-	-	-	-	-	-	-
Belgien	5	10	6	1	2	-	-	-	-	-
Frankreich	3	4	3	-	-	-	-	-	-	-
Tschechien	6	6	5	-	-	-	-	-	-	-
Polen	27	29	25	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	392	587	389	50	81	4	4	2	-	-
Mittellandkanalgebiet										
Deutschland	140	180	140	-	-	1	0	0	-	-
Niederlande	163	209	172	-	-	-	-	-	-	-
Belgien	3	5	3	-	-	-	-	-	-	-
Bulgarien	6	7	6	-	-	-	-	-	-	-
Tschechien	24	27	22	-	-	-	-	-	-	-
Polen	32	34	29	-	-	2	3	3	-	-
Zusammen	368	462	373	-	-	3	3	3	-	-
Wasserstraßengebiete insgesamt										
Deutschland	371	551	364	49	79	5	4	2	-	-
Niederlande	283	377	298	-	-	-	-	-	-	-
Belgien	8	15	10	1	2	-	-	-	-	-
Frankreich	3	4	3	-	-	-	-	-	-	-
Bulgarien	6	7	6	-	-	-	-	-	-	-
Tschechien	30	33	27	-	-	-	-	-	-	-
Polen	59	62	55	-	-	2	3	3	-	-
Insgesamt	760	1049	762	50	81	7	7	5	-	-

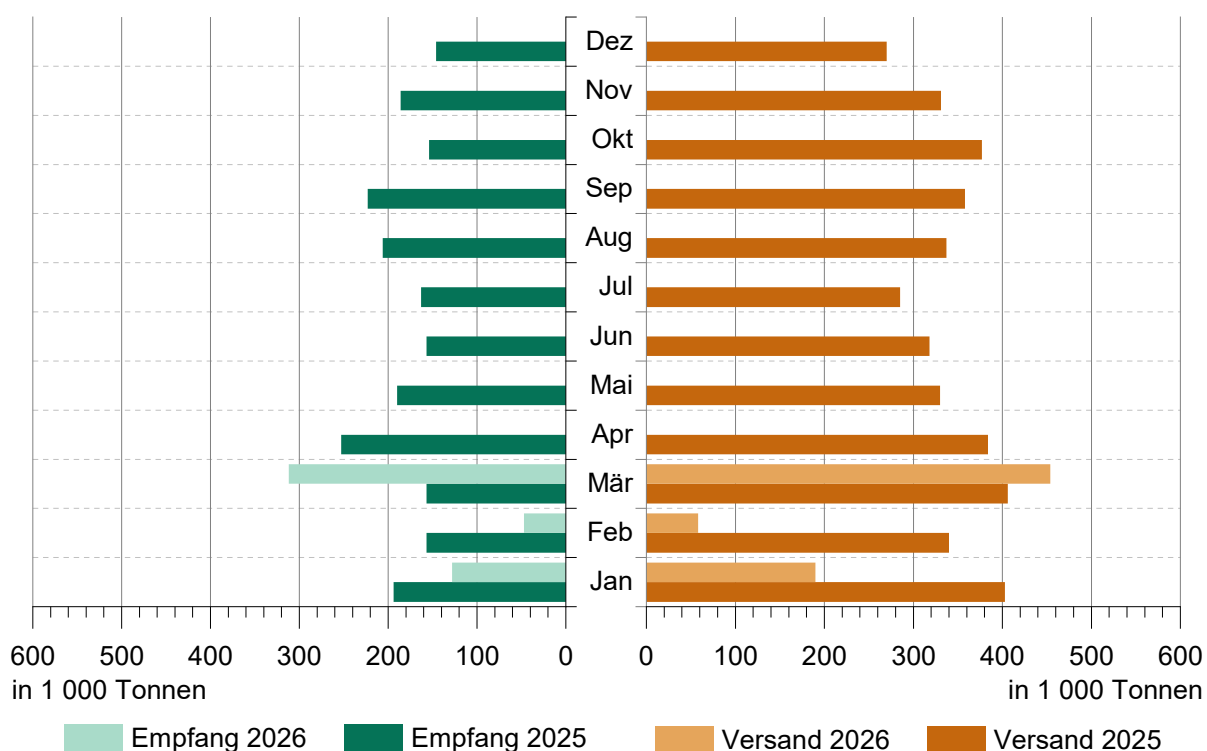
3.3 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge von Januar bis März 2026

Flagge	Schiffe mit eigenem Antrieb					Schiffe ohne eigenen Antrieb				
	beladen			unbeladen		beladen			unbeladen	
	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein- ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein- ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t
Elbegebiet										
Deutschland	340	559	344	137	213	14	12	6	10	8
Niederlande	173	242	186	51	73	-	-	-	-	-
Belgien	15	26	17	11	17	-	-	-	-	-
Frankreich	5	7	5	2	3	-	-	-	-	-
Bulgarien	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-
Tschechien	12	12	11	6	6	-	-	-	-	-
Polen	34	35	31	7	6	9	4	3	9	4
Zusammen	580	882	595	215	321	23	16	9	19	12
Mittellandkanalgebiet										
Deutschland	209	268	205	57	71	1	0	0	-	-
Niederlande	255	331	271	77	101	-	-	-	-	-
Belgien	9	15	11	6	10	-	-	-	-	-
Frankreich	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-
Bulgarien	6	7	6	-	-	-	-	-	-	-
Tschechien	45	52	43	18	21	2	2	2	1	1
Polen	49	51	44	16	17	2	3	3	-	-
Zusammen	574	727	580	175	221	5	5	5	1	1
Wasserstraßengebiete insgesamt										
Deutschland	549	827	549	194	285	15	13	7	10	8
Niederlande	428	574	457	128	174	-	-	-	-	-
Belgien	24	41	28	17	28	-	-	-	-	-
Frankreich	6	8	6	3	4	-	-	-	-	-
Bulgarien	7	9	7	1	1	-	-	-	-	-
Tschechien	57	64	53	24	27	2	2	2	1	1
Polen	83	86	75	23	23	11	7	6	9	4
Insgesamt	1 154	1 609	1 175	390	542	28	21	14	20	13

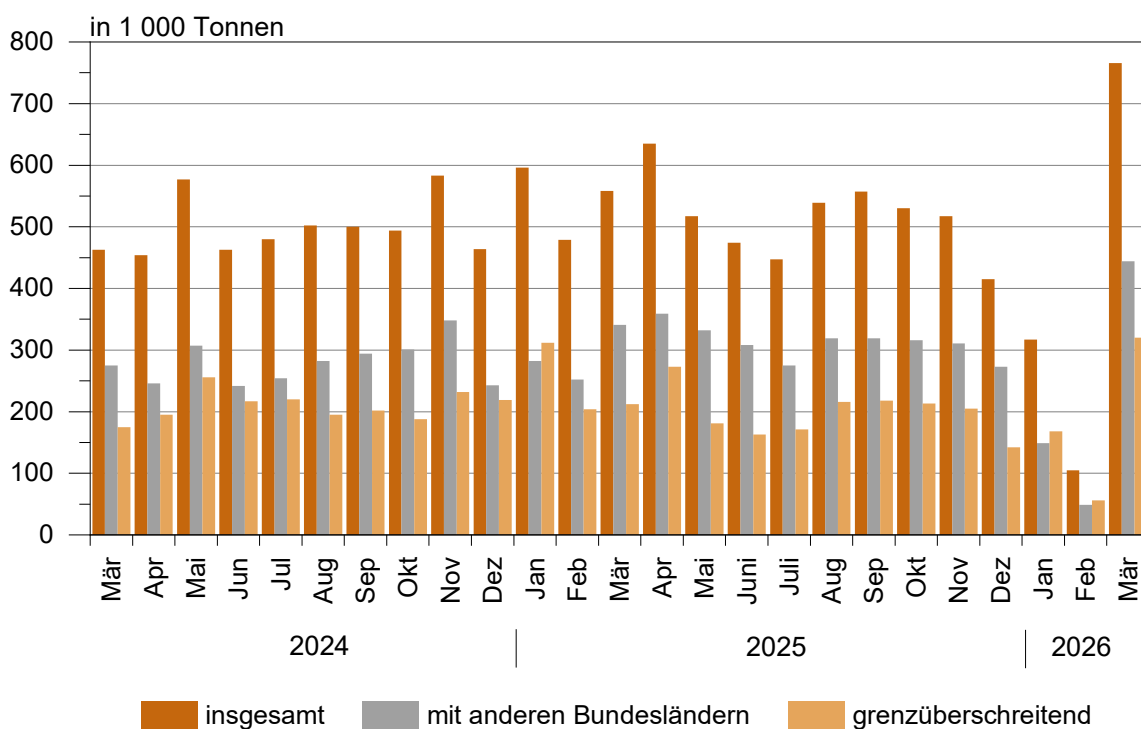
Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen 1995–2025



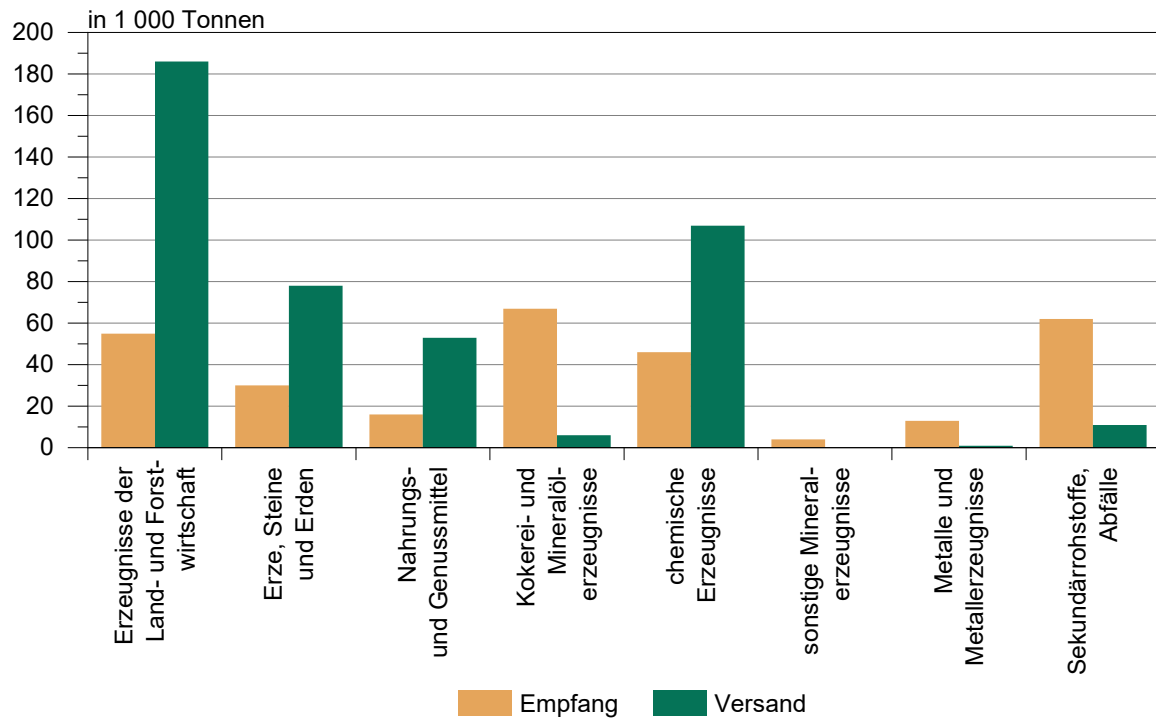
Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen von Januar 2025 bis März 2026



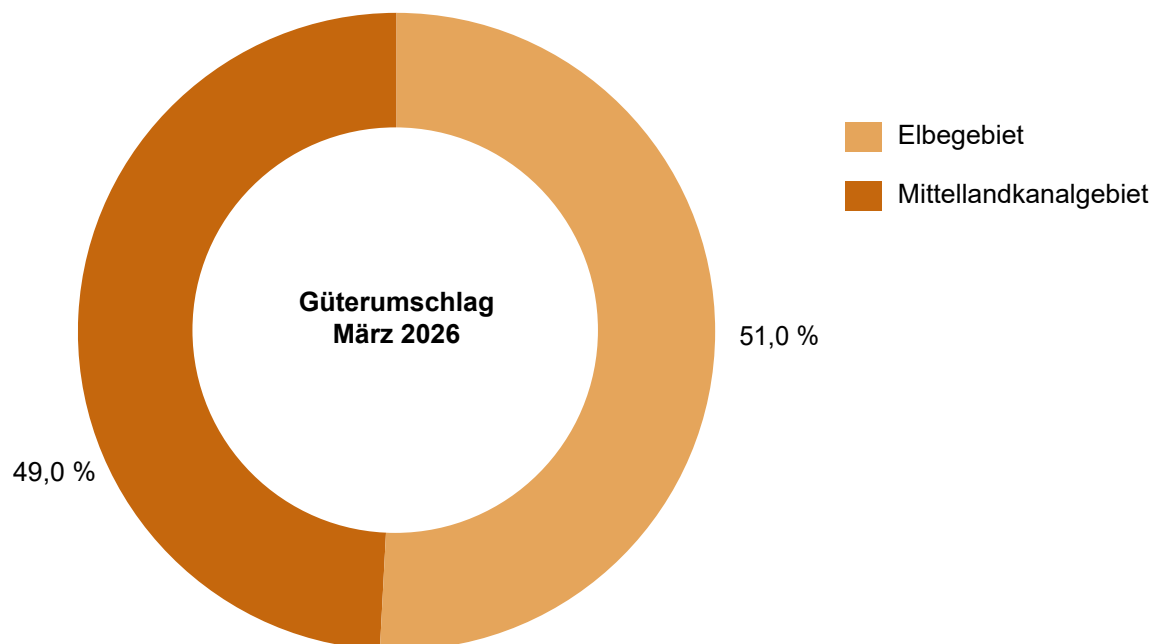
Güterverkehr nach Hauptverkehrsbeziehungen von März 2024 bis März 2026



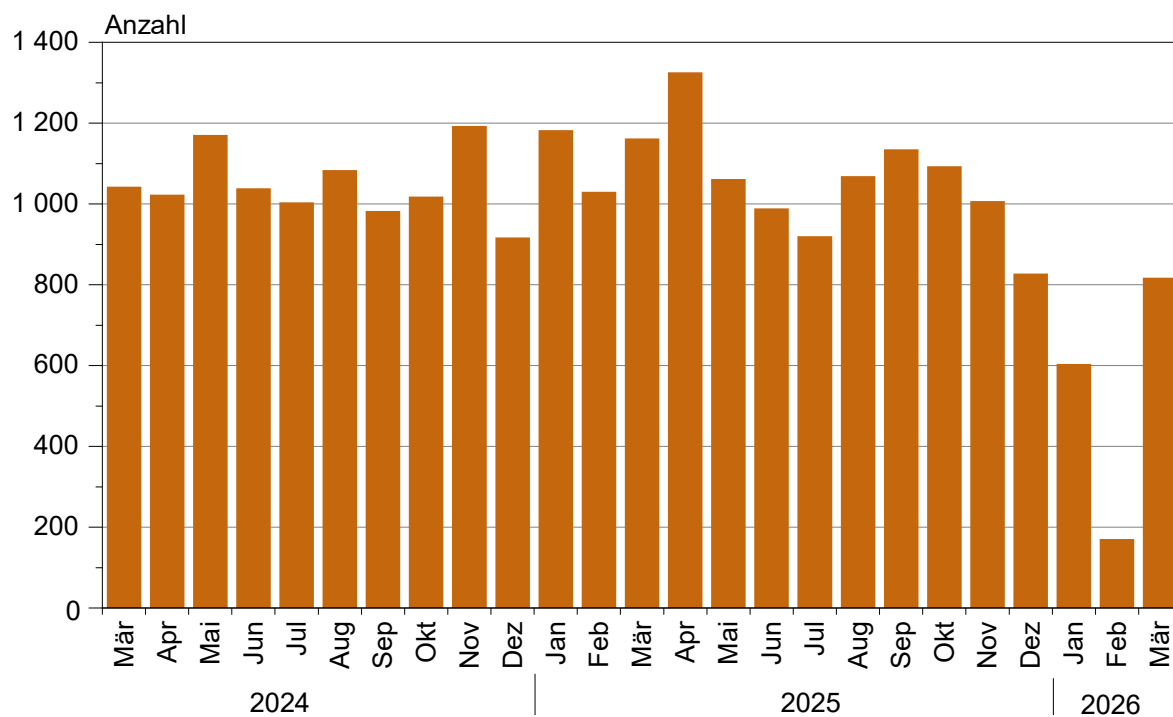
Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen im März 2026



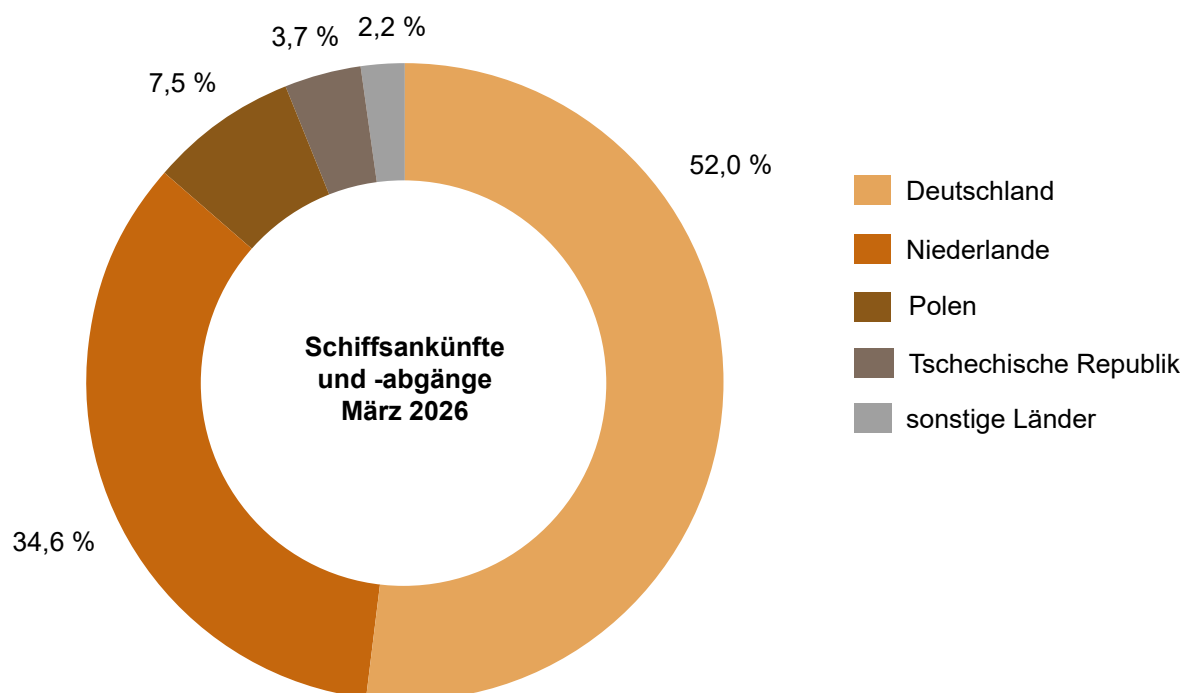
Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten im März 2026



Schiffsankünfte und -abgänge nach Monaten von März 2024 bis März 2026



Schiffsankünfte und -abgänge nach Herkunftsländern im März 2026



Einheitliches Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST-2007)

Abteilung	Bezeichnung
01	Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas
03	Erze, Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse; Torf; Uran- und Thoriumerze
04	Nahrungs- und Genußmittel
05	Textilien und Bekleidung; Leder und Lederwaren
06	Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren (ohne Rohholz und Möbel); Papier, Pappe und Waren daraus; Verlags- und Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger
07	Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse
08	Chemische Erzeugnisse und Chemiefasern; Gummi- und Kunststoffwaren; Spalt- und Brutstoffe
09	Sonstige Mineralerzeugnisse (Glas, Zement, Gips usw.)
10	Metalle und Halbzeug daraus; Metallerzeugnisse, ohne Maschinen und Geräte
11	Maschinen und Ausrüstungen a. n. g.; Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen; Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung u. Ä.; Nachrichtentechnik, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie elektronische Bauelemente; Medizin-, Mess-, steuerungs- und regelungstechnische Erzeugnisse; optische Erzeugnisse; Uhren
12	Fahrzeuge
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spielwaren und sonstige Erzeugnisse
14	Sekundärrohstoffe, kommunale Abfälle und sonstige Abfälle
15	Post, Pakete
16	Geräte und Material für die Güterbeförderung
17	Im Rahmen von privaten und gewerblichen Umzügen beförderte Güter; von den Fahrgästen getrennt befördertes Gepäck; zum Zwecke der Reparatur bewegte Fahrzeuge; sonstige nichtmarktbestimmte Güter a. n. g.
18	Sammelgut: eine Mischung verschiedener Arten von Gütern, die zusammen befördert werden
19	Nicht identifizierbare Güter: Güter, die sich aus irgendeinem Grund nicht genau bestimmen lassen und daher nicht den Gruppen 01–16 zugeordnet werden können
20	Sonstige Güter a. n. g.

a. n. g. anderweitig nicht genannt

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt – Zählkarte Abgang

Name des Schiffes:

Name des Schiffsführenden:

Wohnort des Schiffsführenden:

Telefon, Telefax und/oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person (freiwillige Angabe):

Meldehafen: Einladehafen, Ladeplatz **oder** Strom mit km Angabe

1 Schiffsmerkmale

Amtliche Schiffsnummer/SUK-Nr. (bei seegehenden Schiffen/Rufzeichen)

Flagge/Registerstaat

Tragfähigkeit

(Eichtonnen ohne Dezimale)

1.1 Schiffsgattung

Bitte nur ein Feld ankreuzen.

Gütermotorschiff ☐

Güterleichter
(Güterschiff ohne Selbstantrieb) ☐

Tankmotorschiff ☐

Tankleichter
(Tankschiff ohne Selbstantrieb) ☐

Containerschiff ☐

Sonstiges Güterschiff ☐

2 Abgang

Abgegangen am:

(Tag, Monat und Jahr,

z. B. 07/09/2023) / / 20.....

Bei Reihenfahrten: ☐ mal im Monat

3 Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Wird bei der Fahrt auch die
See befahren? ☐ Ja ☐ Nein

Wurden im Meldehafen Güter
ausgeladen? ☐ Ja ☐ Nein

Wurde zwischen dem Meldehafen
und dem letzten Hafen Ladung
transportiert? ☐ Ja ☐ Nein

ABG

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter

Telefon: (0345) 2318-0

Ansprechpartner/-in: (0345) 2318-436, 414

Telefax: (0345) 2318-930

E-Mail: steffi.schulze-habicht@statistik.sachsen-anhalt.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** auf Seite 2 in dieser Unterlage. Weitere allgemeine Hinweise entnehmen Sie bitte dem beigegeführten Merkblatt.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Paginiernummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Noch: 3

Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Welche von den nachstehend genannten Wasserstraßen oder Punkten werden auf der Fahrt zum Ausladehafen der Güter – bei mehreren Ausladehäfen, dem weitest entfernten – passiert? **2**

Bitte ankreuzen. Mehrfachnennungen möglich.

Emmerich (Rhein) ☐

Schleuse Friedrichsfeld
(Wesel-Datteln-Kanal) ☐

Schleuse Koblenz (Mosel) ☐

Seegrenze Ems/Übergang Delfzijl ☐

Seegrenze Weser ☐

Schleuse Brunsbüttel
(Nord-Ostsee-Kanal) ☐

Schleuse Geesthacht (Elbe) ☐

Schleuse Oldenburg (Küstenkanal) ☐

Elbe-Seitenkanal ☐

Schleuse Plau
(Müritz-Elde-Wasserstraße) ☐

Schleuse Havelberg (Untere Havel) ☐

Schleuse Parey
(Pareyer Verbindungskanal) ☐

Schleuse Niegripp (Elbe-Havel-Kanal) ☐

Schleuse Schönwalde (Havel-Kanal) ☐

Schleuse Plötzensee
(Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal) ☐

Hansabrücke (Spree-Oder-Wasserstraße) ☐

Unterschleuse (Landwehrkanal) ☐

Schleuse Kleinmachnow (Teltow-Kanal) ☐

Schleuse Eisenhüttenstadt (Oder) ☐

Straßenbrücke Schwedt (Hohensaaten-
Friedrichsthaler-Wasserstraße) ☐

Schleuse Jochenstein (Donau) ☐

1 Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zahlkarte („Im Meldehafen geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings die **Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten** beförderten Güter (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

2 Diese Angaben dienen der maschinellen Ermittlung der Verkehrsleistung (Güteraufkommen, Tonnen- und Schiffskilometer) auf den einzelnen Wasserstraßen.

3 Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach der NST-2007 (einheitliches Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik – 2007). Sammelbezeichnungen wie Getreide, Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig; die Güter sind genauer zu benennen, z. B. Weizen, Roggen, Eisenerze, Walzstahl usw. Markenbezeichnungen sind nicht zu verwenden.

Für jede Güterart ist eine separate Zeile vorgesehen. Wird allerdings eine Güterart geladen, die in mehreren Häfen gelöscht wird, so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen.

Bei leeren Ladungseinheiten sind je Ladungsart ebenfalls Zeilen anzulegen, in der die Felder „Güterart“, „Gefahrgut“ und „Menge in Tonnen“ leer bleiben und nur die Ladungsart, Ein- bzw. Ausladehafen sowie die Anzahl der leeren Ladungseinheiten angegeben werden.

4 Ausladehafen ist der Ort, an dem das Gut ausgeladen werden soll. Beim Abgang von Schiffsleichtern nach Übersee ist jedoch nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen anzuschreiben, sondern der deutsche Seehafen (z. B. Bremerhaven) oder ein Rheinmündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.

5 Bei Gefahrgut ist die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbenen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

6 Anzugeben ist das Bruttogewicht – in Tonnen – der jeweiligen Güterart einschließlich Verpackung, jedoch **ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten**.

7 Anzugeben sind hier die in der untenstehenden Liste zutreffenden zweistelligen Codes (z. B. der Code 42 bei 40-Fuß-Containern).

Güterart 3	Ausladehafen 4	Gefahrgut: UN-Nummer 5	Menge in Tonnen 6	Ladungs- art 7	Anzahl der Ladungseinheiten

Massengut	Stückgut	Container
10 = unverpacktes flüssiges Massengut 20 = unverpacktes festes Schüttgut	30 = unverpacktes oder konventionell verpacktes Stückgut (nicht auf RO-RO-Einheiten; einschließlich kleiner Container < 20 Fuß)	40 = 20-Fuß-Container 41 = Container zwischen 20 und 40 Fuß 42 = 40-Fuß-Container 43 = Container größer als 40 Fuß 44 = Sonstige Großcontainer
Fahrzeuge als Transportmittel (RO-RO-Einheiten)	Sonstige Ladungsarten	
50 = Straßengüterfahrzeuge einschl. deren Anhänger sowie Anhänger von Straßengüterfahrzeugen 51 = Wechselbrücken/-behälter	99 = Sonstiges	

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

Allgemeine Hinweise (Merkblatt zur Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland)

Meldepflicht

Meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenschifffahrtsstraße) ist, sowie Verkehre von Häfen, die nicht an einer Binnenschifffahrtsstraße liegen, sofern auf der Fahrt die Seegrenze nicht überschritten wird.

Nicht meldepflichtig sind:

1. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen, die ausschließlich als Schlepp- oder Schubkraft dienen;
2. die Fahrten von Fahrgastschiffen;
3. der Fährverkehr;
4. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen in Häfen, die lediglich als Schutz- und Sicherheitshafen angelaufen werden;
5. der Verkehr von Schiffen
 - a) zum Zwecke des Fischfangs,
 - b) zu Baggerarbeiten, Wasserbauten oder anderen Zwecken als denen des Güterverkehrs (Fahrten von Baggerschiffen, die Baggergut führen, das Gegenstand des Handels ist, sind jedoch meldepflichtig).

Weiterleitung der Fragebogen

Die ausgefüllten Fragebogen sind, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, monatlich spätestens bis zum 8. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats von den Auskunftspflichtigen bzw. deren betrauten Verwaltungsstellen an die zuständigen statistischen Ämter weiterzuleiten; ggf. bitten wir um Fehlanzeige.

Hafenanschreibungen (Ausfüllen der Ankunfts- bzw. Abgangszählkarte im Hafen)

Hafen

Die Zählkarte muss den Namen des Aus- bzw. Einladehafens (Anschreibebefahren) enthalten.

Schiffsmerkmale

Alle Schiffsangaben beziehen sich auf die beladene Einheit, also bei Schubverbänden auf den oder die Leichter, nicht auf das Schubschiff.

Flagge

Es ist das Land anzugeben, in dem das Schiff zum Zeitpunkt der Meldung registriert ist.

Tragfähigkeit

Maßgebend sind Schifffspapier oder Eichschein. Ist die Tragfähigkeit (z. B. eines Gütermotorschiffes) nicht aus dem Schifffspapier zu ersehen, so ist 1 cbm Nettorauumgehalt = 1 t oder 1 BRZ = 1,5 t Tragfähigkeit zu setzen.

Schiffsgattung

Schiffe, die in einem Verband fahren, sind **einzeln** anzumelden.

- | | |
|------------------------|--|
| Gütermotorschiffe: | Hierzu zählen auch Gütermotorschuten, Schub-Gütermotorschiffe und Küstenmotorschiffe. |
| Güterleichter: | Hierzu zählen alle Güterschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Güterschubleichter, Schub-Güterschleppkähne). |
| Tankmotorschiffe: | Hierzu zählen auch Tankmotorschuten und Schub-Tankmotorschiffe. |
| Tankleichter: | Hierzu zählen alle Tankschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Tankschubleichter, Schub-Tankschleppkähne). |
| Containerschiff: | Mit fest eingebauten oder mobilen Zellführungen ausschließlich für den Containertransport ausgestattetes Schiff. |
| Sonstiges Güterschiff: | Hierzu zählen Schiffe, die keiner anderen Schiffsgattung zugeordnet werden können. |

Ankunft bzw. Abgang

Angekommen/Abgegangen am:

Anzugeben ist Tag und Monat der Ankunft bzw. des Abganges.

Reihenfahrten

Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen gelöschte/geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings **die Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten beförderten Güter** (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

Fahrtroute/benutzte Wasserstraßen

Die hier zu liefernden Angaben dienen der Ermittlung der zurückgelegten Strecke der Schiffe und ihrer Güter. Deshalb ist die genaue Beantwortung dieser Fragen sehr wichtig.

Benutzte Wasserstraßen

Die genaue Beantwortung dieser Frage ist wichtig, um den Weg ermitteln zu können, den die Schiffe bzw. Güter von ihrem Einladehafen bis zum Löschhafen zurückgelegt haben. Es wird gebeten, sorgfältig zu prüfen, ob die gelöschten Güter einen oder mehrere der genannten Punkte passiert haben bzw. die geladenen Güter einen oder mehrere markante Punkte passieren werden. Alle passiertierten Punkte sind anzukreuzen.

Im Meldehafen gelöschte (Ankunftszählkarte) oder geladene (Abgangszählkarte) Güter und Ladungseinheiten

Güterart

Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach dem amtlichen „Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik“. Die Güter sind genau zu benennen, z. B. Eisenerze, Walzstahl. Sammelbezeichnungen wie Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig. Marken-bezeichnungen sind nicht zu verwenden. Für jede Güterart ist eine besondere Zeile vorgesehen. Wird eine Güterart gelöscht oder geladen, die aus mehreren Einladehäfen stammt oder für mehrere Ausladehäfen bestimmt ist, **so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen oder Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen. Gleiches gilt auch, wenn das Gut in unterschiedlichen Ladungseinheiten (Ladungsart) befördert wird.** Für leere Ladungseinheiten sind nur Ein- bzw. Ausladehafen, Ladungsart und Anzahl der Ladungseinheiten anzugeben. Die Felder für Güterart, Gefahrgut und Menge in Tonnen bleiben leer.

Einlade-/Ausladehafen

Hier ist der Hafen anzugeben, in dem das jeweilige Gut zuletzt eingeladen wurde bzw. in dem das Gut als nächstes ausgeladen werden soll. Bei der Ankunft von Trägerschiffsleichtern ist nicht der Einladehafen einzutragen, sondern der Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt worden ist. Beim Abgang von Trägerschiffsleichtern in Richtung zum Trägerschiff ist nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen einzutragen, sondern der deutsche Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.

Gefahrgut

Wenn es sich beim ein- oder ausgeladenen Gut um Gefahrgut im Sinne der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt – GGVBinSch – handelt, ist hier die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbenen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

Menge in Tonnen

Anzugeben – in Tonnen – ist das Gewicht der jeweiligen Güterart **einschließlich Verpackung, jedoch ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten (z. B. Eigengewicht von Container).**

Ladungsart

Hier ist der Code (z. B. „10“ für unverpacktes flüssiges Massengut) entsprechend der auf der Zählkarte vorgegebenen Liste zur Codierung der Ladungsarten einzutragen.

Anzahl der Ladungseinheiten

Hier ist die Gesamtzahl der Ladungseinheiten – in Stück – je Ladungsart (z. B. 20-Fuß, 30-Fuß, bzw. 40-Fuß-Container oder Wechselbrücken) anzugeben.

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

A..

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung erfasst alle Binnen- oder Seeschiffe mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen bzw. einer Bruttoreaumzahl von mindestens 100, die gewerbsmäßig Güter bzw. bei den Seeschiffen gewerbsmäßig Personen befördern. Die Ergebnisse dieser Statistik dienen als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Europäischen Union. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt. Für jeden Lade-/Löschvorgang in Häfen sowie sonstigen Lade- und Löschplätzen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VerkStatG sind die Frachtführer, Verfrachter, Schiffsführer sowie die Absender und Empfänger oder jeweils deren örtlich bevollmächtigte Vertreter auskunftspflichtig.

Nach § 26 Absatz 3 Satz 1 VerkStatG sind die natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Häfen verwalten, verpflichtet, die Auskunftspflichtigen auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen, ihnen die Erhebungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und ihnen anzubieten, ihre Angaben für sie an die statistischen Ämter der Länder und an das Statistische Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich zu übermitteln. Sind die Auskunftspflichtigen für die in Satz 1 genannten Stellen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großem Aufwand erreichbar, so können die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt die Betreiber der in den Häfen vorhandenen Umschlagseinrichtungen oder der Einrichtungen zur Personenabfertigung zu den in Satz 1 genannten Aufgaben verpflichten, § 26 Absatz 3 Satz 2 VerkStatG.

Nach § 5 Absatz 1 VerkStatG sind den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Bezeichnung und Anschrift des Auskunftspflichtigen zu übermitteln, sofern dieser das Angebot der nach § 26 Absatz 3 Satz 1 und 2 VerkStatG verpflichteten Stellen zur Übermittlung der statistischen Angaben nicht annimmt.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Die Ergebnisse der Schifffahrtsstatistik dürfen nach § 29 Absatz 3 VerkStatG nach Häfen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile

von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, Schiffsname und amtliche Schiffsnummer, Name und Anschrift der Übermittlungsstelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt – Zählkarte Ankunft

Name des Schiffes:

Name des Schiffsführenden:

Wohnort des Schiffsführenden:

Telefon, Telefax und/oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person (freiwillige Angabe):

Meldehafen: Ausladehafen, Ladeplatz **oder** Strom mit km Angabe

1 Schiffsmerkmale

Amtliche Schiffsnummer/SUK-Nr. (bei seegehenden Schiffen/Rufzeichen)

Flagge/Registerstaat

Tragfähigkeit

(Eichtonnen ohne Dezimale)

1.1 Schiffsgattung

Bitte nur ein Feld ankreuzen.

Gütermotorschiff ☐

Güterleichter
(Güterschiff ohne Selbstantrieb) ☐

Tankmotorschiff ☐

Tankleichter
(Tankschiff ohne Selbstantrieb) ☐

Containerschiff ☐

Sonstiges Güterschiff ☐

2 Ankunft

Angesommen am:

(Tag, Monat und Jahr,

z. B. 07/09/2023) / / 20.....

Bei Reihenfahrten: ☐ mal im Monat

3 Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Wurde bei der Fahrt auch die See befahren? ☐ Ja ☐ Nein

Wurden im Meldehafen Güter eingeladen? ☐ Ja ☐ Nein

Wird zwischen dem Meldehafen und dem nächsten Hafen Ladung transportiert? ☐ Ja ☐ Nein

ANK

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter

Telefon: (0345) 2318-0

Ansprechpartner/-in: (0345) 2318-436, 414

Telefax: (0345) 2318-930

E-Mail: steffi.schulze-habicht@statistik.sachsen-anhalt.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** auf Seite 2 in dieser Unterlage. Weitere allgemeine Hinweise entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Paginiernummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Noch: 3

Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Welche von den nachstehend genannten Wasserstraßen oder Punkten werden auf der Fahrt vom Einladehafen der Güter – bei mehreren Einladehäfen, dem weitest entfernten – passiert? **2**

Bitte ankreuzen. Mehrfachnennungen möglich.

Emmerich (Rhein) ☐

Schleuse Friedrichsfeld
(Wesel-Datteln-Kanal) ☐

Schleuse Koblenz (Mosel) ☐

Seegrenze Ems/Übergang Delfzijl ☐

Seegrenze Weser ☐

Schleuse Brunsbüttel
(Nord-Ostsee-Kanal) ☐

Schleuse Geesthacht (Elbe) ☐

Schleuse Oldenburg (Küstenkanal) ☐

Elbe-Seitenkanal ☐

Schleuse Plau
(Müritz-Elde-Wasserstraße) ☐

Schleuse Havelberg (Untere Havel) ☐

Schleuse Parey
(Pareyer Verbindungskanal) ☐

Schleuse Niegripp (Elbe-Havel-Kanal) ☐

Schleuse Schönwalde (Havel-Kanal) ☐

Schleuse Plötzensee
(Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal) ☐

Hansabrücke (Spree-Oder-Wasserstraße) ☐

Unterschleuse (Landwehrkanal) ☐

Schleuse Kleinmachnow (Teltow-Kanal) ☐

Schleuse Eisenhüttenstadt (Oder) ☐

Straßenbrücke Schwedt (Hohensaaten-
Friedrichthaler-Wasserstraße) ☐

Schleuse Jochenstein (Donau) ☐

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen gelöschte Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings die **Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten** beförderten Güter (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt –sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.
- 2 Diese Angaben dienen der maschinellen Ermittlung der Verkehrsleistung (Güteraufkommen, Tonnen- und Schiffskilometer) auf den einzelnen Wasserstraßen.
- 3 Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach der NST-2007 (einheitliches Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik – 2007). Sammelbezeichnungen wie Getreide, Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig; die Güter sind genauer zu benennen, z. B. Weizen, Roggen, Eisenerze, Walzstahl usw. Markenbezeichnungen sind nicht zu verwenden.

Für jede Güterart ist eine separate Zeile vorgesehen. Wird allerdings eine Güterart gelöscht, die in mehreren Häfen geladen wurde, so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen.

Bei leeren Ladungseinheiten sind je Ladungsart ebenfalls Zeilen anzulegen, in der die Felder „Güterart“, „Gefahrgut“ und „Menge in Tonnen“ leer bleiben und nur die Ladungsart, Ein- bzw. Ausladehafen sowie die Anzahl der leeren Ladungseinheiten angegeben werden.

- 4 Einladehafen ist der Ort, an dem das Gut eingeladen wurde. Bei Ankunft von Schiffsleichtern aus Übersee ist jedoch nicht der Hafen in Übersee als Einladehafen anzuschreiben, sondern der deutsche Seehafen (z. B. Bremerhaven) oder ein Rheinmündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt wurde.
- 5 Bei Gefahrgut ist die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbenen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.
- 6 Anzugeben ist das Bruttogewicht – in Tonnen – der jeweiligen Güterart einschließlich Verpackung, jedoch **ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten**.
- 7 Anzugeben sind hier die in der untenstehenden Liste zutreffenden zweistelligen Codes (z. B. der Code 42 bei 40-Fuß-Containern).

4 Im Meldehafen gelöschte Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten

Güterart 3	Einladehafen 4	Gefahrgut: UN-Nummer 5	Menge in Tonnen 6	Ladungsart 7	Anzahl der Ladungseinheiten

Liste Ladungsart

Massengut	Stückgut	Container
10 = unverpacktes flüssiges Massengut 20 = unverpacktes festes Schüttgut	30 = unverpacktes oder konventionell verpacktes Stückgut (nicht auf RO-RO-Einheiten; einschließlich kleiner Container< 20 Fuß)	40 = 20-Fuß-Container 41 = Container zwischen 20 und 40 Fuß 42 = 40-Fuß-Container 43 = Container größer als 40 Fuß 44 = Sonstige Großcontainer
Fahrzeuge als Transportmittel (RO-RO-Einheiten)	Sonstige Ladungsarten	
50 = Straßengüterfahrzeuge einschl. deren Anhänger sowie Anhänger von Straßengüterfahrzeugen 51 = Wechselbrücken/-behälter	99 = Sonstiges	

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

Allgemeine Hinweise (Merkblatt zur Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland)

Meldepflicht

Meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenschifffahrtsstraße) ist, sowie Verkehre von Häfen, die nicht an einer Binnenschifffahrtsstraße liegen, sofern auf der Fahrt die Seegrenze nicht überschritten wird.

Nicht meldepflichtig sind:

1. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen, die ausschließlich als Schlepp- oder Schubkraft dienen;
2. die Fahrten von Fahrgastschiffen;
3. der Fährverkehr;
4. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen in Häfen, die lediglich als Schutz- und Sicherheitshafen angelaufen werden;
5. der Verkehr von Schiffen
 - a) zum Zwecke des Fischfangs,
 - b) zu Baggerarbeiten, Wasserbauten oder anderen Zwecken als denen des Güterverkehrs (Fahrten von Baggerschiffen, die Baggergut führen, das Gegenstand des Handels ist, sind jedoch meldepflichtig).

Weiterleitung der Fragebogen

Die ausgefüllten Fragebogen sind, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, monatlich spätestens bis zum 8. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats von den Auskunftspflichtigen bzw. deren betrauten Verwaltungsstellen an die zuständigen statistischen Ämter weiterzuleiten; ggf. bitten wir um Fehlanzeige.

Hafenanschreibungen (Ausfüllen der Ankunfts- bzw. Abgangszählkarte im Hafen)

Hafen

Die Zählkarte muss den Namen des Aus- bzw. Einladehafens (Anschreibebefahren) enthalten.

Schiffsmerkmale

Alle Schiffsangaben beziehen sich auf die beladene Einheit, also bei Schubverbänden auf den oder die Leichter, nicht auf das Schubschiff.

Flagge

Es ist das Land anzugeben, in dem das Schiff zum Zeitpunkt der Meldung registriert ist.

Tragfähigkeit

Maßgebend sind Schiffsapapier oder Eichschein. Ist die Tragfähigkeit (z. B. eines Gütermotorschiffes) nicht aus dem Schiffsapapier zu ersehen, so ist 1 cbm Nettorauumgehalt = 1 t oder 1 BRZ = 1,5 t Tragfähigkeit zu setzen.

Schiffsgattung

Schiffe, die in einem Verband fahren, sind **einzel**n anzumelden.

- | | |
|------------------------|--|
| Gütermotorschiffe: | Hierzu zählen auch Gütermotorschuten, Schub-Gütermotorschiffe und Küstenmotorschiffe. |
| Güterleichter: | Hierzu zählen alle Güterschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Güterschubleichter, Schub-Güterschleppkähne). |
| Tankmotorschiffe: | Hierzu zählen auch Tankmotorschuten und Schub-Tankmotorschiffe. |
| Tankleichter: | Hierzu zählen alle Tankschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Tankschubleichter, Schub-Tankschleppkähne). |
| Containerschiff: | Mit fest eingebauten oder mobilen Zellführungen ausschließlich für den Containertransport ausgestattetes Schiff. |
| Sonstiges Güterschiff: | Hierzu zählen Schiffe, die keiner anderen Schiffsgattung zugeordnet werden können. |

Ankunft bzw. Abgang

Angekommen/Abgegangen am:

Anzugeben ist Tag und Monat der Ankunft bzw. des Abganges.

Reihenfahrten

Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen gelöschte/geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings **die Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten beförderten Güter** (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

Fahrtroute/benutzte Wasserstraßen

Die hier zu liefernden Angaben dienen der Ermittlung der zurückgelegten Strecke der Schiffe und ihrer Güter. Deshalb ist die genaue Beantwortung dieser Fragen sehr wichtig.

Benutzte Wasserstraßen

Die genaue Beantwortung dieser Frage ist wichtig, um den Weg ermitteln zu können, den die Schiffe bzw. Güter von ihrem Einladehafen bis zum Löschhafen zurückgelegt haben. Es wird gebeten, sorgfältig zu prüfen, ob die gelöschten Güter einen oder mehrere der genannten Punkte passiert haben bzw. die geladenen Güter einen oder mehrere markante Punkte passieren werden. Alle passiertierten Punkte sind anzukreuzen.

Im Meldehafen gelöschte (Ankunftszählkarte) oder geladene (Abgangszählkarte) Güter und Ladungseinheiten

Güterart

Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach dem amtlichen „Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik“. Die Güter sind genau zu benennen, z. B. Eisenerze, Walzstahl. Sammelbezeichnungen wie Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig. Marken-bezeichnungen sind nicht zu verwenden. Für jede Güterart ist eine besondere Zeile vorgesehen. Wird eine Güterart gelöscht oder geladen, die aus mehreren Einladehäfen stammt oder für mehrere Ausladehäfen bestimmt ist, **so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen oder Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen. Gleiches gilt auch, wenn das Gut in unterschiedlichen Ladungseinheiten (Ladungsart) befördert wird.** Für leere Ladungseinheiten sind nur Ein- bzw. Ausladehafen, Ladungsart und Anzahl der Ladungseinheiten anzugeben. Die Felder für Güterart, Gefahrgut und Menge in Tonnen bleiben leer.

Einlade-/Ausladehafen

Hier ist der Hafen anzugeben, in dem das jeweilige Gut zuletzt eingeladen wurde bzw. in dem das Gut als nächstes ausgeladen werden soll. Bei der Ankunft von Trägerschiffsleichtern ist nicht der Einladehafen einzutragen, sondern der Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt worden ist. Beim Abgang von Trägerschiffsleichtern in Richtung zum Trägerschiff ist nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen einzutragen, sondern der deutsche Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.

Gefahrgut

Wenn es sich beim ein- oder ausgeladenen Gut um Gefahrgut im Sinne der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt – GGVBinSch – handelt, ist hier die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbenen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

Menge in Tonnen

Anzugeben – in Tonnen – ist das Gewicht der jeweiligen Güterart **einschließlich Verpackung, jedoch ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten (z. B. Eigengewicht von Container).**

Ladungsart

Hier ist der Code (z. B. „10“ für unverpacktes flüssiges Massengut) entsprechend der auf der Zählkarte vorgegebenen Liste zur Codierung der Ladungsarten einzutragen.

Anzahl der Ladungseinheiten

Hier ist die Gesamtzahl der Ladungseinheiten – in Stück – je Ladungsart (z. B. 20-Fuß, 30-Fuß, bzw. 40-Fuß-Container oder Wechselbrücken) anzugeben.

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

A..

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung erfasst alle Binnen- oder Seeschiffe mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen bzw. einer Bruttoreaumzahl von mindestens 100, die gewerbsmäßig Güter bzw. bei den Seeschiffen gewerbsmäßig Personen befördern. Die Ergebnisse dieser Statistik dienen als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Europäischen Union. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt. Für jeden Lade-/Löschvorgang in Häfen sowie sonstigen Lade- und Löschplätzen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VerkStatG sind die Frachtführer, Verfrachter, Schiffsführer sowie die Absender und Empfänger oder jeweils deren örtlich bevollmächtigte Vertreter auskunftspflichtig.

Nach § 26 Absatz 3 Satz 1 VerkStatG sind die natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Häfen verwalten, verpflichtet, die Auskunftspflichtigen auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen, ihnen die Erhebungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und ihnen anzubieten, ihre Angaben für sie an die statistischen Ämter der Länder und an das Statistische Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich zu übermitteln. Sind die Auskunftspflichtigen für die in Satz 1 genannten Stellen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großem Aufwand erreichbar, so können die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt die Betreiber der in den Häfen vorhandenen Umschlagseinrichtungen oder der Einrichtungen zur Personenabfertigung zu den in Satz 1 genannten Aufgaben verpflichten, § 26 Absatz 3 Satz 2 VerkStatG.

Nach § 5 Absatz 1 VerkStatG sind den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Bezeichnung und Anschrift des Auskunftspflichtigen zu übermitteln, sofern dieser das Angebot der nach § 26 Absatz 3 Satz 1 und 2 VerkStatG verpflichteten Stellen zur Übermittlung der statistischen Angaben nicht annimmt.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Die Ergebnisse der Schifffahrtsstatistik dürfen nach § 29 Absatz 3 VerkStatG nach Häfen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile

von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, Schiffsname und amtliche Schiffsnummer, Name und Anschrift der Übermittlungsstelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt
im Monat Juli 2026 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
 1 Z 0 03	Z m-07/26	Statistisches Monatsheft 07/2026	5,50
@ 6 Z 0 03	Z m-07/26	Statistisches Monatsheft 07/2026	-
@ 6 A 1 04	A I j/25	Bevölkerung nach Alter und Geschlecht nach Kreisen Stand: 31.12.2025	-
@ 6 A 1 19	A I j/25	Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht nach Gemeinden Stand: 31.12.2025	-
@ 6 A 1 17	A I j/25	Einbürgerungen Jahr 2025 – erweiterte Auflage	-
@ 6 B 1 01	B I j/25	Allgemeinbildende Schulen: Schuljahresanfangsstatistik Schuljahr 2025/26	-
@ 6 B 2 02	B II j/25	Excel-Datei Auszubildende und Prüfungen Stand: 31.12.2025	-
@ 6 E 1 02	E I m-04/26	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden April 2026, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 E 1 10	E I j/24	Investitionen Jahr 2024	-
@ 6 E 2 01	E II m-04/26	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe April 2026	-
@ 6 E 2 01	E II m-05/26	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Mai 2026	-
@ 6 E 4 01	E IV j/25	Energie- und Wasserversorgung: Energiebericht Jahr 2025	-
@ 6 G 4 01	G IV m-04/26	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität April 2026, Januar bis April 2026, Winterhalbjahr 2025/26, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 01	H I m-08/25	Straßenverkehrsunfälle August 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 01	H I m-09/25	Straßenverkehrsunfälle September 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 2 01	H II m-02/26	Binnenschifffahrt Februar 2026	-
@ 6 Q 3 01	Q III j/24	Investitionen für den Umweltschutz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden 2024	-



= Printversion der Veröffentlichung



= Die mit diesem Symbol gekennzeichneten Veröffentlichungen sind als kostenfreie Datei im PDF- oder Excel-Format verfügbar und werden im Internet zum Download bereitgestellt.

<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 6H201



H II
m-03/26